

Informationsblatt der Friedhofsverwaltung Krenglbach

(Pfarrfriedhof und Friedhof-Erweiterungen der Gemeinde)



1. Das **Nutzungsrecht** an einer Grabstelle erteilt die Friedhofsverwaltung.
2. Jede Aufstellung, oder Änderung eines Grabdenkmales sowie der Einbau eines Urnenbehälters ist an die **schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung** gebunden.
Vor Errichtung einer Grabeinfassung aus Holzteilen (Provisorium) nach einer Beerdigung ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung bezüglich Form und Ausmaß herzustellen. Das sogenannte Provisorium ist mit 2 Jahren befristet.
3. Vor Neuaufstellung oder Umgestaltung eines Grabdenkmales hat der **Steinmetz** hierüber eine **Planskizze** – Maßstab 1:20 – der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Erst nach erfolgter **Genehmigung** dürfen die Arbeiten durchgeführt werden. Wird ohne Genehmigung ein Grabdenkmal errichtet oder geändert, so ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Verständigung berechtigt, das Denkmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Diözesanen Friedhofsordnung 2010.
4. Nutzungsberechtigte sind bei der Errichtung bzw. Gestaltung einer Grabstätte verpflichtet, das nicht mehr benötigte **Erdmaterial** sowie Grabeinfassungen etc. selbst oder durch den Aufsteller abzutransportieren. Eine Deponie dafür ist am Friedhof nicht vorhanden.

5. Urnenfriedhof:

Folgende Urnengräber sind möglich:

- a) Urnengemeinschaft: Auf der bereits vorhandenen Grababdeckplatte (Urnenpult) sind die Daten des beigesetzten Verstorbenen anzubringen (mittels Gravur oder montierter Metallplatte). Außer einer Grabkerze in der dafür vorgesehenen Vertiefung ist ein sonstiger Grabschmuck nicht gestattet. Die Kosten für das Urnenpult sind am Gemeindeamt zu entrichten.
- b) Urnenstelen: Die Urnenstele ist auf dem bereits eingebauten Fundament zu errichten. Die Urnenstele ist in einer Dimension von 33 x 33 x 120 cm in eckiger Form auszuführen. Die Gestaltungsfläche ist in Form eines Metallringes mit einem Durchmesser von 40 cm bodenniveaugleich 10 cm vor der Urnenstelle zu situieren. Nur im Bereich der Gestaltungsfläche dürfen Urnen bestattet und Grabschmuck situiert werden. Eine Bepflanzung der Gestaltungsfläche ist bis zu einer Höhe von 40 cm gestattet. Eine Abdeckung der Gestaltungsfläche mit einer Steinplatte ist nicht erlaubt.

- c) Urnenwiesengräber: Die Größe wird mit 60 x 50 cm festgelegt. Die Dimension des Grabsteines beträgt mit Sockel 20 x 60 x 100 cm maximal, bezogen auf Bodenniveau. Für Grabkreuze ist eine maximale Höhe von 120 cm vorgegeben. Die Bepflanzungs- bzw. Gestaltungsfläche vor dem Grabstein ist mit 60 x 30 cm begrenzt. Außerhalb ist kein Grabschmuck erlaubt. Die Gestaltungsfläche ist mit einem Metallrahmen bodenniveaugleich einzufassen. Nur im Bereich der Gestaltungsfläche dürfen Urnen bestattet werden. Eine Abdeckung der Gestaltungsfläche mit einer Steinplatte ist nicht gestattet.
- d) Es dürfen **nur verrottbare Urnen** für die Bestattung verwendet werden.
6. Die Abfallentsorgung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Interesse des Natur- und Umweltschutzes in Form der Abfalltrennung zu erfolgen:
- a) **Verrottbare Abfälle** sind von den grab- bzw. nutzungsberechtigten Personen und Friedhofsbesuchern in den dafür **aufgestellten Anhänger** zu deponieren (z. B. Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Töpfe, Grabbepflanzungen, Blumenerde, Zweige, Laub und verschmutztes Papier).
Kein Kunststoff, kein Metall bzw. Eisendraht, kein Glas, kein Plastik in den Kompost-Anhänger! Dafür stehen eigene Abfallbehälter zur Verfügung.
- b) Werden bei **Kränzen und Gestecken** unverrottbare Materialien verwendet (**wie Eisendraht oder Steckschwämme aus Kunststoff**), müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter eingebracht werden. Bei Nichtbeachtung entstehen dadurch der Pfarre erhöhte Entsorgungskosten, die an den Verursacher weiter verrechnet werden.

Kontakte in Friedhofsangelegenheiten:

Erich Humer, Tel. 0664/4706352, e-mail: erich.humer@gmx.at
 Pfarramt zu den Kanzleistunden, Tel. 07249/46460.

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

.....
 Name Nutzungsberechtigter

Krenglbach, am.....

.....
 Unterschrift Nutzungsberechtigter